



Tennisclub Engematt

Uetlibergstrasse 400
8045 Zürich
Postfach 2158
8027 Zürich

www.tcengematt.ch

Statuten

(Im Folgenden wird als Konzession an die Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.)

1. NAME, SITZ, ZWECK UND VEREINSJAHR

- 1.1 Unter dem Namen **«TENNISCLUB ENGEMATT»** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.
- 1.2 Der TENNISCLUB ENGEMATT bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Die Clubmitglieder garantieren dem Verein die wirtschaftliche Existenz durch Leistung von Jahresbeiträgen, und falls zutreffend durch Gewährung eines Darlehens gemäss Art. 4.
- 2.2 Der TENNISCLUB ENGEMATT umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Studenten und Lehrlinge (20–25jährige)
 - c) Schnuppermitglieder
 - d) Junioren
 - e) «Belle-Epoque»-Mitglieder
 - f) Altaktivmitglieder
 - g) Passivmitglieder
 - h) Ehrenmitglieder
 - i) Freimitglieder
- 2.3 **Aktivmitglieder** sind Mitglieder, die im Rahmen der Statuten und Vereinsreglementen uneingeschränkte Rechte und Pflichten besitzen. Sie leisten Jahresbeiträge und haben eine Darlehensverpflichtung.
- 2.4 **Studenten und Lehrlinge** sind Mitglieder, die nicht mehr als Junioren gelten, ihre Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr erreichen. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge.
- 2.5 **Schnuppermitglieder** sind Mitglieder, die provisorisch für eine erste Spielsaison spielberechtigt sind. Sie leisten lediglich den reduzierten Jahresbeitrag. Sie können im folgenden Jahr als Aktivmitglied aufgenommen werden. Der Vorstand ist befugt, die endgültige Aktivmitgliedschaft auch ohne Grundangabe zu verweigern.

- 2.6 **Junioren** sind Mitglieder zwischen dem 6. und 20. Altersjahr. Frühestens aufnahmefähig auf jeweils Anfang eines Jahres sind Kinder, welche während dieses Jahres 6 Jahre alt werden. Sie gelten als Junioren bis zum Ende des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden. Junioren besitzen eine beschränkte Spielberechtigung nach Massgabe von Reglementen bzw. Anordnungen des Vorstandes. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge.
- 2.7 **«Belle-Epoque»-Mitglieder** sind Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben und nur noch wenig spielen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. An den Werktagen (Montag bis Freitag) sind sie gebeten, ihre Spiele während den Arbeitsstunden zu absolvieren, um den berufstätigen Mitgliedern das Spielen während ihrer Freizeit zu ermöglichen. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge und haben eine Darlehensverpflichtung. Im Normalfall handelt es sich um Übertritte von Aktivmitgliedern, die im Jahr des Übertritts 70 Jahre alt werden.
- 2.8 **Altaktivmitglieder** sind Mitglieder, die sich vorübergehend oder endgültig vom aktiven Tennissport im Club zurückgezogen und auf die Spielberechtigung verzichtet haben. Sie haben freien Zutritt zu den Clubanlagen. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge. Während der inaktiven Mitgliedschaft haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung des dem Club gewährten Darlehens. Eine Reaktivierung der Aktivmitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- 2.9 **Passivmitglieder** sind Mitglieder, die dem Club beitreten, ohne eine aktive sportliche Tätigkeit auszuüben und ohne Spielberechtigung. Sie haben freien Zutritt zu den Clubanlagen. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge. Für einen Übertritt zu den Aktivmitgliedern gilt das Aufnahmeverfahren gemäss Art. 3.1.
- 2.10 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Leistung der Jahresbeiträge freigestellt.
- 2.11 **Freimitglieder** sind Aktivmitglieder und Altaktivmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Leistung der Jahresbeiträge freigestellt.

3. EINTRITTE, AUSTRITTE UND ÜBERTRITTE

- 3.1 Die Aktiv-, Schnupper-, Junior-, «Belle-Epoque»-, oder Passivmitgliedschaft kann von jedermann erworben werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufnahme ohne Grundangabe zu verweigern.
- 3.2 Wird ein Aktivmitglied, «Belle-Epoque»-Mitglied oder Junior aufgenommen, so ist seine Mitgliedschaft während mindestens einer vollen Tennis-Saison provisorisch. Der Vorstand ist befugt, nach Ablauf des Provisoriums die entgeltliche Mitgliedschaft auch ohne Grundangabe zu verweigern.
- 3.3 Junioren werden nach Überschreiten des 20. Altersjahres ohne weiteres Aktivmitglieder. Studenten und Lehrlinge müssen nach Überschreiten des 25. Altersjahres den vollen Jahresbeitrag für Aktivmitglieder leisten. In beiden Fällen gilt die Darlehensverpflichtung.
- 3.4 Der Austritt aus dem Club, sowie der Übertritt von einer Mitglieder-Kategorie zu einer anderen sind dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben und können nur auf Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.
- 3.5 Mitglieder, die den Bestand oder die Ehre des Clubs gefährden, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder sonst zu Klagen Anlass geben, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Entscheides zuhanden der nächsten Generalversammlung beim Vorstand

schriftlich Rekurs erheben. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt nach Ablauf der unbenützten Rekursfrist in Kraft. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

3.6 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes erlischt sein Anrecht am Clubvermögen.

4. FINANZEN

4.1 Dem Club stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Darlehen der Mitglieder
- c) Erlös aus Veranstaltungen des Clubs
- d) Erlös aus der Parkplatzvermietung
- e) Gönnerbeiträge und andere Einnahmen

4.2 Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge der Mitglieder betragen jedoch höchstens:

- CHF 1 000.– für Aktivmitglieder
- CHF 350.– für Studenten und Lehrlinge
- CHF 500.– für Schnupper
- CHF 150.– für Junioren
- CHF 600.– für «Belle-Epoque»-Mitglieder
- CHF 150.– für Altaktivmitglieder
- CHF 100.– für Passivmitglieder

4.3 Die Jahresbeiträge werden von allen Mitglieder-Kategorien erhoben, exkl. Ehrenmitglieder gemäss Art. 2.10, Freimitglieder gemäss Art. 2.11 und Vorstandsmitglieder gemäss Art. 7.6. Die Jahresbeiträge sind spätestens bis 31. Mai zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages innert 60 Tagen nach erfolgter Mahnung ist der Vorstand befugt, das fehlbare Mitglied aus dem Club auszuschliessen. Zwischenzeitlich kann der Vorstand ein zeitweiliges Spielverbot erlassen.

4.4 Die dem Club gewährten zinslosen Darlehen werden zur Finanzierung der clubeigenen Tennisanlage verwendet. Die Darlehensverpflichtung besteht während der Dauer der Mitgliedschaft sowie bei Übertritten, ausgenommen Übertritte zu den Passivmitgliedern.

5. ORGANISATION

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

6. DIE GENERALVERSAMMLUNG

6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

6.3 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innert acht Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

- 6.4 Der Vorstand stellt die Einladungen zu einer Generalversammlung spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung allen Mitgliedern zu. Die Einladung hat Ort, Datum, Beginn und Traktanden zu enthalten.
- 6.5 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung der Berichte des Präsidenten/der Präsidentin, des Spielleiters/der Spielleiterin und des Platzchefs
 - c) Genehmigung der Kassa- und Revisorenberichte
 - d) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Revisoren und deren Ersatzleute
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - h) Genehmigung des Budgets
 - i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder
 - k) Statutenänderungen
 - l) Auflösung des Clubs
- 6.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Ausgenommen ist die Auflösung des Clubs gemäss Art. 10.
- 6.7 Jedes teilnehmende Aktiv-, «Belle-Epoque»-, Altaktiv-, Ehren- und Freimitglied verfügt über eine Stimme. Studenten und Lehrlinge, Schnuppermitglieder, Junioren und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 6.8 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
- 6.9 Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden. Bei den übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- 6.10 Anträge stimmberechtigter Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden.

7. DER VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Clubs sein. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe eines Jahres bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.3 Der Club wird durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich vertreten. Der Vorstand bestimmt allfällige Ausnahmen.
- 7.4 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er besorgt die Leitung des Clubs und erledigt alle laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zu seinen Aufgaben gehören:
- a) Vertretung des Clubs nach aussen
 - b) Festsetzung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Regelung des Spiel- und Clubbetriebes
 - e) Beschlussfassung über den Erlass von Mitgliederbeiträgen in begründeten Fällen
 - f) Disziplinar massnahmen gegenüber Mitgliedern, die sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen
 - g) Betrieb und Unterhalt der Anlage sowie Anstellung des notwendigen Personals

- 7.5 Während ihrer Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder von der Zahlung der Jahresbeiträge entbunden. Nach ihrer Amtszeit sind Vorstandsmitglieder von der Leistung der Jahresbeiträge freigestellt und zwar eine Saison für jede 3-jährige ununterbrochene Amtszeit.

8. DIE REVISIONSSTELLE

- 8.1 Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz des Clubs wählt die Generalversammlung zwei Revisoren und deren Ersatzleute, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 8.2 Die Revisoren haben jährlich der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Revision zu erstatten.

9. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 9.1 Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- 9.2 Jedes Mitglied versichert sich selbst gegen Unfall. Der Club lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

10. AUFLÖSUNG

- 10.1 Die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen kann der Auflösungsbeschluss nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- 10.2 Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Vermögens des Clubs beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende Generalversammlung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 8. März 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. März 2010.

TENNISCLUB ENGEMATT
Joe Vogel, Präsident
Zürich, 8. März 2013